

RS Vwgh 1991/10/31 90/16/0176

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.10.1991

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ErbStG §1 Abs2;

ErbStG §3;

ErbStG §6;

Rechtssatz

Gem § 1 Abs 2 ErbStG gelten, soweit nichts besonderes bestimmt ist, die Vorschriften dieses Gesetzes über den Erwerb von Todes wegen auch für Schenkungen und Zweckzuwendungen. Daher findet der gesamte § 6 ErbStG ohne Einschränkung ua auch für Schenkungen iSd § 3 ErbStG Anwendung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990160176.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at